

öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach §12 ÖPNVG NRW			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	F/X/2025/1008	07.11.2025	9

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	01.12.2025	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	05.12.2025	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	10.12.2025	<input type="checkbox"/>

Kurzzusammenfassung:

Die Weiterleitungsrichtlinie der VRR AöR (WLR VRR AöR) samt ihren Anlagen wird regelmäßig fortgeschrieben, um den aktuellen Anforderungen und geänderten Rahmenbedingungen der ÖPNV-Investitionsförderung gemäß § 12 ÖPNVG NRW gerecht zu werden.

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt die Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW gemäß dieser Drucksache.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Für die aktuelle Fortschreibung ist aufgrund aktueller landesweiter Entwicklungen im Bereich ID-basierter Ticketing-Verfahren eine Präzisierung bei der Sicherstellung der Schaffung eines für die Fahrgäste mindestens verbundweit einheitlichen Ticketsystem vorgesehen.

Mit Verwaltungsratsbeschluss vom 02.04.2025 wurde der Fördertatbestand „Elektronisches Ticketing“ um ID-basierte Ticketingsysteme (z. B. CALO) erweitert. Auf dieser Grundlage wurden bislang 6 Maßnahmen in den Förderkatalog eingeplant und eine Maßnahme bewilligt.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW, das Kompetenzzentrum Digitalisierung NRW und die VRR AöR in Zusammenarbeit mit der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG streben unter Einbeziehung von go.Rheinland und dem NWL die Schaffung eines landesweiten einheitlichen zentralen Ticketspeichers bis zum 1. Quartal 2027 an. In diesem Ticketspeicher werden alle durch die Verkehrsunternehmen ausgegebenen ID-basierten Fahrtberechtigungen in Form von elektronischen Tokens abgelegt.

Im Fall einer Kontrolle können diese Fahrtberechtigungen unabhängig vom ausgebenden Verkehrsunternehmen durch alle anderen Verkehrsunternehmen kontrolliert werden. Hierdurch wird die durchgehende Interoperabilität bei der Kontrolle der Fahrtberechtigungen und für die Fahrgäste ein einheitliches Ticketsystem geschaffen.

Auf Grundlage der Planungen für den landesweiten Ticketspeicher werden die bisher allgemeinen Anforderungen an die Interoperabilität durch die konkrete Verpflichtung zur Anbindung an den zentralen Ticketspeicher ersetzt.

In der folgenden Synopse werden die diesbezüglichen bislang geltenden und die neuen Regelungen der Ziffer 2.1.7 „Elektronisches Ticketing“ der Weiterleitungsrichtlinie VRR AÖR gegenübergestellt.

Vorschriften zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW im Kooperationsraum A - Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und Nahverkehr Niederrhein - (Weiterleitungsrichtlinie VRR AÖR) vom 10.12.2008	
Ziffer 2.1.7 „Elektronisches Ticketing“	
bisherige Fassung vom 25.09.2025	neue Fassung vom 10.12.2025
Elektronische Ticketsysteme sind in den folgenden zwei Ausprägungen zuwendungsfähig:	<i>unverändert</i>
<p>1. Systeme zur automatischen Fahrpreisberechnung: Zuwendungsfähig sind elektronische Ticketsysteme im ÖPNV zur automatischen Fahrpreisberechnung. Hierbei wird die Reise mit Hilfe eines Nutzermediums entweder durch aktive An- und Abmeldung durch den Fahrgast (Check-in/ Check-out) am Anfang und am Ende der Reise, durch eine automatische Anwesenheitserfassung (Be-in/ Be-out) oder durch eine Kombination beider Erfassungsformen erfasst und mit dem elektronischen Ticketsystemen des Zweckverbands VRR Faln EB („VRR CiBo-System“) ohne Brüche bei den Systemübergängen für den Endnutzer vernetzt werden. Als Nutzermedien kommen Chipkarten, Smartphones oder ID-basierte Verfahren zum Einsatz. Zuwendungsfähig ist die benötigte Haltestellen-, Fahrzeug- und Hintergrundinfrastruktur samt Software. Die durchgehende Kontrollierbarkeit der elektronischen Tickets muss im gesamten Verbundraum sichergestellt sein.</p>	<i>unverändert</i>

2. Papierlose Fahrtberechtigungen in der Form ID-basiertes-Ticketing:

Zudem sind elektronische Ticketsysteme im ÖPNV in der Form ID-basiertes Ticketing zuwendungsfähig, wenn

- a) mindestens die Variante EMV Open Loop Ticketing realisiert wird,
- b) alle VRR-Verkehrsunternehmen diejenigen Tarifprodukte des VRR - beschrieben in den Tarif- und Vertriebsbestimmungen des VRR - prüfen können, welche als solche elektronischen Fahrtberechtigungen ausgegeben wurden und
- c) ~~das beschaffte oder genutzte tokenbasierte Hintergrundsystem Interoperabilität mit allen weiteren, von anderen VRR-Verkehrsunternehmen beschafften oder genutzten tokenbasierten Hintergrundsystemen zum Vertrieb papierloser Fahrtberechtigungen in der Form eines ID-basierten Tickets ermöglicht.~~

Zuwendungsfähig ist die benötigte Fahrzeug- und Hintergrundinfrastruktur einschließlich Software.

Die durchgehende Kontrollierbarkeit der elektronischen Tickets muss im gesamten Verbundraum sichergestellt sein.

2. Papierlose Fahrtberechtigungen in der Form ID-basiertes-Ticketing:

Zudem sind elektronische Ticketsysteme im ÖPNV in der Form ID-basiertes Ticketing zuwendungsfähig, wenn

- a) mindestens die Variante EMV Open Loop Ticketing realisiert wird,
- b) alle VRR-Verkehrsunternehmen diejenigen Tarifprodukte des VRR - beschrieben in den Tarif- und Vertriebsbestimmungen des VRR - prüfen können, welche als solche elektronischen Fahrtberechtigungen ausgegeben wurden und
- c) sie zwecks Interoperabilität mit gleichartigen Systemen bei der Kontrolle an den von der VRR AöR benannten zentralen Token- und Ticketspeicher angeschlossen werden. Der Token- und Ticketspeicher wird für ganz Nordrhein-Westfalen voraussichtlich ab dem 1. Quartal 2027 zur Verfügung stehen. Die technischen Voraussetzungen können beim Kompetenzcenter Digitalisierung, Augustastraße 1, 45879 Gelsenkirchen erfragt werden.

Zuwendungsfähig ist die benötigte Fahrzeug-Vertriebs-, Kontroll- und Hintergrundinfrastruktur einschließlich Software.

Die durchgehende Kontrollierbarkeit der elektronischen Tickets muss im gesamten Verbundraum sichergestellt sein.

Die Änderungen treten mit dem Beschluss des Verwaltungsrats in Kraft und gelten für noch nicht bewilligte Maßnahmen.